



Amt / Abt.: 60 / 601  
Az.: 6370  
Datum: 21.01.2015  
Drucksache: 3-006/2015  
TOP:


Vorlage für:  
Finanzausschuss

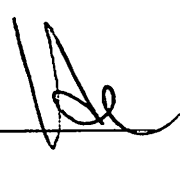
am:  
03.03.2015

öffentliche Sitzung

<b>Betreff:</b>	<b>Sachverhalt in der Anlage</b>
Antrag auf Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung - Antrag Freie Wähler Lindau.V. vom 15.01.2015	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b>	
<p>1. Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 17.05.2013 wird zur Nr. 2 "Baugerüste, Bauhütten, Baumaschinen, Bauzäune, Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt" dahingehend geändert, dass eine Staffelung hinsichtlich der Dauer eingeführt wird.</p> <p>2. Die gestaffelten Gebühren ergeben sich aus der Diskussion.</p> <p>3. Anträge auf Sondernutzung können in der Regel nur für max. 26 Wochen beantragt werden. Bei größeren Bauvorhaben, wie z.B. dem Geschosswohnungsbau, wo erkennbar ist, dass dieser Zeitrahmen von 26 Wochen zur Fertigstellung des Objekts nicht ausreichend ist, kann die Verwaltung auch über diese Frist von 26 Wochen hinausgehende Genehmigungen erteilen. Die Verwaltung ist in diesen Fällen gehalten die Voraussetzungen genau zu überprüfen und eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn anhand eines Bauzeitenplanes der beantragte Zeitrahmen realistisch nachgewiesen ist.</p>	

	einmalig	laufend
Finanzielle Auswirkungen:	keine	
Mittel stehen zur Verfügung	Haushaltsstelle	

  
Unterschrift



**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

Amt 60/6014  
Az.: 6370  
Drucksache 3-006/2015

Verteiler: Herr Oberbürgermeister  
Herr Kattau  
Herr Lau  
Herr Frey  
Schriftführer  
Stadträte  
Presse  
Zum Akt

Dem Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung am 03.03.2015 vorgelegt

**Sondernutzungssatzung  
Änderung Gebührenverzeichnis (Nr. 2)**

**Grundlage für den Tagesordnungspunkt ist der nachfolgende Antrag der Freien Wähler Lindau (FW) vom 15.01.2015 zur Änderung der Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zur Sondernutzungssatzung**

<b>Antrag auf Änderung „Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Lindau (B) vom 17.05.2013“</b>			
<b>Auslöser:</b>	Überraschend lange und so nicht angekündigte Bauzeit „Lieber Augustin“, Ludwigstraße mit entsprechender Behinderung des Stadtbusses und des Tourismus.		
<b>Zielsetzung:</b>	Anfänglich niedrige, mit steigender Bauzeit progressiv steigende Nutzungsgebühren und Begrenzung der möglichen Antragsdauer.		
Die Gruppe der Freien Wähler Lindau e.V. im Stadtrat Lindau (B) beantragt, das „Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Lindau (B) vom 17.05.2013“ wie folgt zu ändern:			
Bisher:			
<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Gebühr</b>
2	Baugerüste, Bauhütten, Baumaschinen, Bauzäune, Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt je m <sup>2</sup> beanspruchten Grundes	Wöchentlich	1,00 € (mind. 10,00 €)
Künftig:			
<b>Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Gebühr</b>
2	Baugerüste, Bauhütten, Baumaschinen, Bauzäune, Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt je m <sup>2</sup> beanspruchten Grundes. Anträge können für maximal 26 Wochen gestellt werden. Eine evtl. erforderliche Verlängerung wird durch den Bauausschuss geprüft.	Wöchentlich (ab 2. Woche zzgl. Fallpauschale 10 €)	Bis 1 Woche: 0 € Bis 2 Wochen: 1 € Bis 4 Wochen: 2 € Bis 8 Wochen: 5 € Bis 26 Wochen: 10 €
Es wird angestrebt, das gesamte Gebührenaufkommen hierdurch nicht zu verändern. Insbesondere Kurznutzungen (wie z.B. für Schuttcontainer bei Entrümpelungen) werden günstiger und es entfallen die Verwaltungsaufwendungen für die Gebührenermittlung, -übermittlung etc.			
Begleitend erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der beantragten Sondernutzungsdauer anhand des vorzulegenden Bauzeitenplans.			
Hierdurch werden die Bauherren motiviert, einerseits verlässliche und andererseits kurze Sondernutzungszeiten für ihre Vorhaben zu gewährleisten.			

### **Stellungnahme des Stadtbauamtes:**

Der Gebührenvorschlag (Staffelung hinsichtlich Dauer) wird als Anreiz für eine zurückhaltende und differenzierte Nutzung öffentlichen Verkehrsgrundes gesehen.

Ziel sollte es sein, dass der Gemeingebrauch an der öffentlichen Verkehrsfläche so kurz wie möglich eingeschränkt wird. Die Straßenverkehrsbehörde wird im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen restriktiver bewerten, weil primär die privaten Flächen in Anspruch zu nehmen sind. Sollte die Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche unabdingbar sein, wird die Straßenverkehrsbehörde eine Plausibilitätsprüfung anhand von Unterlagen (z.B. Bauzeitenplan) dahingehend durchführen, ob der angegebene Zeitrahmen realistisch erscheint.

Dem Antrag, dass Anträge maximal für 26 Wochen gestellt werden können, sollte nicht zugestimmt werden. Für eine solche Änderung ist nicht das Gebührenverzeichnis, sondern die Sondernutzungssatzung zu ändern. Eine abweichende Regelung von einer Mustersatzung ist rechtlich immer problematisch. Des Weiteren ist hierbei zu bedenken, dass es sich max. um 4 bis 5 Anträge jährlich handelt, die diesen Zeitrahmen von 26 Wochen überschreiten. Dies ist insbesondere bei größeren Bauvorhaben, wie z.B. dem Geschosswohnungsbau, erforderlich. Eine Beschränkung des Antrags in diesen wenigen Fällen auch auf 26 Wochen, im Bewusstsein, dass dieser Zeitrahmen zur Abwicklung des Bauvorhabens nicht ausreicht, halten wir für rechtlich nicht zulässig.

Nachdem der Vollzug von Satzungen grundsätzlich eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist, wird hier eine Handlungsanweisung an die Verwaltung für ausreichend erachtet. Diese Handlungsanweisung könnte wie folgt lauten:

„Anträge auf Sondernutzung können in der Regel nur für max. 26 Wochen beantragt werden. Bei größeren Bauvorhaben, wie z.B. dem Geschosswohnungsbau, wo erkennbar ist, dass dieser Zeitrahmen von 26 Wochen zur Fertigstellung des Objekts nicht ausreichend ist, kann die Verwaltung auch über diese Frist von 26 Wochen hinausgehende Genehmigungen erteilen. Die Verwaltung ist in diesen Fällen gehalten die Voraussetzungen genau zu überprüfen und eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn anhand eines Bauzeitenplanes der beantragte Zeitrahmen realistisch nachgewiesen ist.“

### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 17.05.2013 wird zur Nr. 2 "Baugerüste, Bauhütten, Baumaschinen, Bauzäune, Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt" dahingehend geändert, dass eine Gebührenstaffelung hinsichtlich der Dauer eingeführt wird.
2. Die gestaffelten Gebühren ergeben sich aus der Diskussion.
3. Anträge auf Sondernutzung können in der Regel nur für max. 26 Wochen beantragt werden. Bei größeren Bauvorhaben, wie z.B. dem Geschosswohnungsbau, wo erkennbar ist, dass dieser Zeitrahmen von 26 Wochen zur Fertigstellung des Objekts nicht ausreichend ist, kann die Verwaltung auch über diese Frist von 26 Wochen hinausgehende Genehmigungen erteilen. Die Verwaltung ist in diesen Fällen gehalten die Voraussetzungen genau zu überprüfen und eine Genehmigung nur zu erteilen, wenn anhand eines Bauzeitenplanes der beantragte Zeitrahmen realistisch nachgewiesen ist.

Lindau (B), 05.02.2015  
STADTBAUAMT LINDAU (B)

Kolz  
Bauverwaltung